

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Förderung kommunaler Kläranlagen nach der Wasserrahmenrichtlinie: Antragsbestand, priorisierte Maßnahmenliste und Bearbeitungsdauer im Zuwendungsverfahren****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/7863 erklärte die Landesregierung im März 2022, für Förderanträge nach der Richtlinie zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Abwasserbereich könne keine verbindliche Bearbeitungsdauer angegeben werden; die Bescheiderstellung verzögere sich, solange die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Nach der Antwort auf Drs. 21/2568 sind allein bei 120 der 143 hessischen Teichkläranlagen die Erlaubnisbescheide wegen weitergehender Anforderungen an Phosphor oder Ammoniumstickstoff noch anzupassen. Der Förderbedarf der Kommunen wächst damit durch Vorgaben des Landes selbst. Nach einer Mitteilung der Gemeinde Hohenahr vom 18.11.2025 hängt die Förderung einer mit 27,3 Millionen Euro veranschlagten Gesamtmaßnahme des Abwasserverbands Oberes Aartal von der Aufnahme in eine priorisierte Maßnahmenliste des Landes ab. Nach Presseberichten wurden die Förderanträge bereits 2024 gestellt, ohne dass bislang eine Förderentscheidung vorliegt; ohne diese können die Mitgliedskommunen weder den Bau aufnehmen noch den Bürgern die zu erwartenden Beitragslasten beziffern. Angesichts dessen ergeben sich mir Fragen nach Stand und Steuerung des Zuwendungsverfahrens.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Förderanträge nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ vom 18.06.2021 sind seit dem Jahr 2022 bei den zuständigen Wasserbehörden eingereicht worden? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr des Eingangs, Regierungspräsidium und beantragtem Zuwendungsvolumen.
2. Wie viele dieser Förderanträge sind derzeit noch nicht beschieden? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr des Eingangs und beantragtem Zuwendungsvolumen.
3. Welcher Zeitraum lag bei den seit dem Jahr 2022 beschiedenen Förderanträgen zwischen dem Eingang des Antrags bei der Wasserbehörde und dem Erlass des Zuwendungsbescheids? Bitte Median und längste Dauer je Jahr des Bescheids angeben.
4. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung über die Aufnahme von Vorhaben in eine priorisierte Maßnahmenliste für Zuwendungen nach der genannten Richtlinie?

5. Wie viele Vorhaben sind derzeit auf dieser priorisierten Maßnahmenliste verzeichnet? Bitte aufgeschlüsselt nach Prioritätsstufe, Regierungspräsidium und beantragtem Zuwendungsvolumen.
6. Welche Haushaltsmittel standen für Zuwendungen nach der genannten Richtlinie in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 zur Verfügung? Bitte Haushaltsansatz, Verpflichtungsermächtigungen und tatsächlich bewilligte Mittel je Jahr angeben.
7. In wie vielen Fällen wurde die Bescheiderstellung seit dem Jahr 2022 zurückgestellt, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren?
8. Bei wie vielen kommunalen Kläranlagen wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide seit dem Jahr 2022 um weitergehende Anforderungen an Phosphor oder Ammoniumstickstoff ergänzt, ohne dass für die zur Erfüllung erforderliche Maßnahme ein Zuwendungsbescheid vorlag?
9. In wie vielen Fällen hat die Bewilligungsstelle seit dem Jahr 2022 einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei Vorhaben nach der genannten Richtlinie zugestimmt?
10. Inwieweit können Kommunen Mittel, die ihnen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz zugewiesen werden, für den kommunalen Eigenanteil an Abwassermaßnahmen einsetzen, die nach der genannten Richtlinie gefördert werden?

Wiesbaden, den 25.09.2026



(Maximilian Müger)